

## Absender (EinsprecherIn):

Vor-/Name: \_\_\_\_\_

Strasse, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel. P oder G: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

: Ich bin VFSN-Mitglied

: Ich bin (noch) nicht VFSN-Mitglied

*(Zutreffendes bitte ankreuzen)*



**FLUGSCHNEISE SÜD**  
**NEIN**

## Einschreiben

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Sektion Sachplan und Anlagen  
3003 Bern

Ich, vorerwähnte/r Absender/in

Einsprecher/in

gegen

Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich

Gesuchstellerin

erhebe fristgerecht mit nachstehenden Anträgen und Begründungen

## EINSPRACHE

betreffend

- 1. Gesuch um Genehmigung einer Änderung des Betriebsreglements;**
- 2. Gesuch um Plangenehmigung für den Neubau von Rollwegen;**  
**(für beides öffentliche Auflage vom 20. Oktober bis 18. November 2014).**

### Anträge:

1. Auf die beiden Gesuche sei nicht einzutreten oder sie seien zu sistieren, bis über das spätere sog. "definitive Betriebsreglement" entschieden worden ist.
2. Es seien die beantragten Änderungen vom geltenden vorläufigen Betriebsreglement nicht zu genehmigen.
3. Es seien die beantragten neuen Abflugrouten über den dicht besiedelten Süden nicht zu genehmigen.
4. Es sei der Bau von neuen Schnellabrollwegen für die Piste 34 nicht zu genehmigen.
5. Es sei bei einer allfälligen Genehmigung oder teilweisen Genehmigung der Gesuche allfälligen Rechtsmitteln die aufschiebende Wirkung nicht zu entziehen (Art. 55 Abs. 1 VwVG).

## Begründung:

Einmal mehr muss die Bevölkerung Einsprache erheben gegen die geplanten Veränderungen der An- und Abflüge am Flughafen Zürich.

Die Gesuche des Flughafens Zürich werden mit "Sicherheit" begründet. Der erwähnte "Sicherheitsbericht" hält jedoch fest: "Der Flughafen ist zertifiziert und er wird heute ausreichend sicher betrieben" Trotzdem werden vom Bundesgericht am 22.12.2010 abgelehnte Ausbauwünsche des Flughafens nur 3 Jahre später erneut beantragt.

Das vorläufige Betriebsreglement und die zuvor im Jahre 2003 eingeführten Südanflüge wurden immer mit dem Staatsvertrag resp. der einseitigen Deutschen Verordnung (DVO) begründet. Mit Deutschland wurde bis heute noch keine Lösung gefunden. Es besteht kein Grund, aktuell Änderungen am heutigen vorläufigen Betriebsreglement vorzunehmen. Der Flughafen und die Bevölkerung müssen auf das definitive Betriebsreglement nach Abschluss des SIL-Prozesses bis zur Festsetzung des SIL-Objektblattes sowie einer Lösung mit Deutschland warten.

### Zu den Änderungen im Betriebsreglement:

Die beantragten Änderungen der An- und Abflugrouten im "Ostkonzept" und ausnahmsweise im "Südkonzept" betreffen auch neue Startrouten, die grundlos über den dicht besiedelten Süden führen. Die theoretischen Lärmberechnungen verharmlosen die Situation. Das Bundesgericht hat bereits im Jahre 2010 die aktuelle Lärmmessung als "nicht tauglich" für die Betroffenheit der Bevölkerung bezeichnet. Anstelle von zeitnaher Anpassung dieser Berechnungsmethode wird die Bevölkerung mit zusätzlichem Lärm eingedeckt, der dann einfach "weggerechnet" wird. Diese neuen Startrouten sind zu verbieten, da die bereits bestehenden Startrouten verwendet werden können.

### Zu den Schnellabrollwegen Piste 34:

Der Flughafen hat bereits im Jahre 2003 den Bau von Schnellabrollwegen für die Piste 34 beantragt. Die Bevölkerung hat sich jahrelang dagegen gewehrt und am 22.12.2010 vom Bundesgericht Recht erhalten. Die Begründung für das Bau-Verbot: Die Südanflüge seien provisorisch und der Bau der Schnellabrollwege sei nicht absolut notwendig, sondern diene der Kapazitätssteigerung am Flughafen Zürich. Mit dem Bau würde ein Präjudiz für permanente Südanflüge und die kantonale Richtplanung geschaffen. Der Flughafen müsse zuerst das definitive SIL-Objektblatt für den Flughafen Zürich abwarten.

Der SIL-Prozess für den Flughafen Zürich ist noch nicht abgeschlossen. Somit sind auch die erneut beantragten Ausbauwünsche des Flughafens erneut abzulehnen.

Die Bevölkerung wehrt sich weiterhin gegen diese neuen Südüberflüge und die kapazitätssteigernden Schnellabrollwege auf Piste 34. Wir erwarten, dass das BAZL und der Flughafen Zürich in diesem Punkt den Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 2010 respektieren.

Zusätzlich machen wir/mache ich folgende Gründe gegen die beiden Gesuche geltend:

Siehe persönliches Beiblatt (*nicht nötig, falls vorhanden ankreuzen, sonst weglassen*).

## Teilnahmeerklärung

Als meine Rechtsvertretung im Sinne von Art. 11a VwVG bezeichne ich für die beiden erwähnten Einsprache- und folgenden Rechtsmittelverfahren bei sämtlichen Instanzen den Vorstand des Vereins Flugschneise Süd - NEIN (VFSN), Postfach 103, 8117 Fällanden, welcher das Recht hat, sich zu diesem Zwecke seinerseits und damit auch mich anwaltlich vertreten zu lassen. Dadurch entstehen für mich persönlich keine Kosten.

Nein, ich will mich nicht vom VFSN vertreten lassen. (Ihre Vertretung durch den VFSN findet nicht statt, wenn das vorstehende Kästchen von Ihnen angekreuzt ist).

---

Ort/Datum

---

Unterschrift